

ÄNDERUNGEN DER ORDNUNGEN ZUR SAISON 2022 / 2023

Entscheidungen des Präsidiums vom 02.06.2022

rot = neu eingefügt oder geändert durchgestrichen = gestrichen

Ausbildungsordnung

§ 4 Lehrgänge

[...]

- b) Zertifizierte Lehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungsgänge
 - DFB-Kindertrainer*in-Zertifikat
 - DFB-Teamleiter*in
 - DFB-Vereinsassistent*in

[...]

§ 5 Basislehrgang und Lehrgang für Kindertrainer*in

1. Die Teilnehmer*innen des Basislehrganges und des Lehrganges für Kindertrainer*in sowie der Ausbildung zum oder zur Fußball-Jugendleiter*in gem. § 4 (2) erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme in Form des entsprechenden HFV-Ausweises.

[...]

3. Die Regelung in Absatz 2 gilt auch für Inhaber*innen des DFB-Teamleiter*in-Zertifikats.

Finanzordnung

 \S 4 Grundsätze der Mittelverfügung, Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte

[...]

(4) Die Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Verbandes. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 7 Leistungen der Mitglieder

Die finanziellen Leistungen der Mitglieder an den HFV sind Meldegebühren, die wie nachstehend aufgeführt erhoben werden:

(1) Meldegebühr für den Spielbetrieb der Erwachsenen (inkl. Pokal- und Freundschaftsspiele) pro Halbjahr (grundsätzlich per 1.8. und 1.2. des folgenden Jahres) sowie die Meldegebühren für die Hallenrunden und Futsalwettbewerbe der Junioren und Mädchen, deren Höhe durch das Präsidium in den Finanzleistungen festgelegt werden.



Jugendordnung

§ 1 Zweck

[...]

Jugendleiter*innen, Jugendbetreuer*innen sowie Jugendtrainer*innen sollen ihrem Verein einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entsprechend § 23 (2) der Satzung des HFV vorlegen.

§ 11 Meldungen

(1) [...]

Personelle Änderungen während des Spieljahres sind unverzüglich im Vereinsmeldebogen des DFBnet einzutragen. Es gilt § 12 (3) SpO.

[...]

§ 14 Spielerlaubnis bei Vereinswechsel – Wartefristen (DFB JO §3)

[...]

(2) [...]

Regelungen bei den jüngeren A- bis D-Junioren und jüngeren B- bis D-Mädchen Die Wartefrist bei Zustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden beträgt drei Monate ab dem letzten Pflichtspiel, jedoch längstens bis zum Beginn der nächsten Wechselperiode.

Die Wartefrist bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel beträgt sechs Monate vom letzten Pflichtspiel.

[...]

Regelungen bei den E- bis G-Junioren und E- bis G-Mädchen

Bei E- bis G-Junioren und den E- bis G-Mädchen erfolgt bei Zustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden die Erteilung der Spielerlaubnis mit dem Tag des Eingangs des Antrages auf Spielerlaubnis.

Bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wechselperioden beträgt die Wartefrist drei Monate vom letzten Pflichtspiel. [...]

(3) Wechselperiode I:

Regelungen bei den jüngeren A- bis G-Junioren und jüngeren B- bis G-Mädchen Abmeldungen vom Spielbetrieb bis zum 30.6. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.8.

Der HFV erteilt die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Absatz 4 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist.

Liegt keine Zustimmung vor, erfolgt eine Erteilung der Spielerlaubnis zum 1.11., spätestens sechs Monate vom letzten Pflichtspiel.

In Zeiträumen, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, gelten folgende Bestimmungen: Liegt keine Zustimmung vor, erfolgt eine Erteilung der Spielerlaubnis sechs Monate vom letzten Pflichtspiel. Die Zeiträume werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt.

Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf. [...]



(4) <u>Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel ist durch Zahlung einer Entschädigung der jüngeren A-Junioren bis zur älteren D-Junioren und der B- bis D-Mädchen möglich.</u>
[...]

Für A-Junioren/B-Mädchen des älteren Jahrgangs gilt § 8ff SpO. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren			
Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 €	1.500,00 €	200,00 €
2. Bundesliga	1.500,00 €	1.000,00 €	150,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	125,00 €
Regionalliga	1.000,00 €	500,00 €	100,00 €
Verbands-/Oberliga	750,00 €	400,00 €	50,00€
Landesliga	500,00 €	300,00 €	50,00 €
Bezirksliga	400,00 €	200,00 €	50,00 €
Kreisliga	300,00 €	150,00 €	50,00 €
Kreisklasse	200,00 €	100,00 €	25,00 €
Kreisklasse B	100,00 €	50,00 €	25,00 €
[]	•	•	·

(5) Wechselperiode II

[...]

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, beträgt die Wartefrist bei A- bis D-Junioren und B- bis D-Mädchen 6 Monate vom letzten Pflichtspiel und bei E-bis G-Junioren und E- und G-Mädchen 3 Monate vom letzten Pflichtspiel.

§ 16 Wegfall der Wartefristen

Die Wartefristen entfallen:

- a) in Fällen gemäß § 9 SpO mit der Abänderung bei Abs. 2 g), dass bei den
 - jüngeren A-Junioren bis D-Junioren und B- bis D-Mädchen die Frist ab dem letzten Pflichtspiel sechs Monate und
 - bei den E- bis G-Junioren und den E-bis G-Mädchen die Frist drei Monate beträgt.
 [...]

§ 17 Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechnanismus [...]

- (1) Der HFV darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn
 - a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate in einem Pflichtspiel nicht gespielt hat,



§ 18 Erteilung eines Zweitspielrechts

- (1) Spieler*innen kann unter folgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr ein Zweitspielrecht erteilt werden:
 - 1. [...]
 Hinsichtlich der Verkürzung der Wartefrist gemäß § 16 JO sind bei späteren
 Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein
 zu berücksichtigen.

§ 29 Festspielen

[...]

(7) Es können entgegen Absatz 2 jedoch höchstens drei Spieler*innen einer Mannschaft (bei Kleinfeldmannschaften zwei) in einer höheren Mannschaft einer Altersklasse eingesetzt werden, die sich unter den Absätzen 3 bis 6 für niedrigere Mannschaften einer Altersklasse festgespielt haben.

[...]

- (9) Werden Spieler*innen in einer höheren Altersklasse eingesetzt, weil in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit mangels Meldung besteht, können entgegen Absatz 2 nur max. 3 dieser Spieler*innen, (bei Kleinfeldmannschaften max. zwei Spieler*innen) die in der höheren Mannschaft der höheren Altersklasse eingesetzt worden sind, in dem nächsten Meisterschaftsspiel einer niedrigeren Mannschaft dieser Altersklasse eingesetzt werden.
- (10) Von den Mädchen, die sich in einer Junioren- oder Mädchenmannschaft festgespielt haben und in einer gleichhohen Mannschaft derselben Altersklasse zum Einsatz kommen sollen (z. B. von der 1.D-Junioren in die 1.D-Mädchen) dürfen höchstens drei Spielerinnen (bei Kleinfeldmannschaften zwei) eingesetzt werden.
- (11) Die Meisterschaftsspiele einer zurückgezogenen Mannschaft werden nicht angerechnet.

§ 37 Unzulässiger Einsatz von Spieler*innen

[...]

(2) Nicht spielberechtigt sind Spieler*innen, die für den Verein keine gültige Spielerlaubnis haben sowie Spieler*innen, die nach den vorstehenden Bestimmungen der Jugendordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie Spielordnung ausdrücklich für bestimmte Spiele nicht spielberechtigt sind, z.B. § 23 (4), § 25, § 26 (1) JO, bei Sperren und Vorsperren (§ 35 SpO), innerhalb der Wartefristen bei Vereinswechseln (§§ 14, 17 JO, § 8 SpO).

Als Einsatz nicht spielberechtigter Spieler*innen zählen auch Verstöße gegen § 27 (1) JO (Spielen älterer Spieler*innen in jüngeren Altersklassen) und § 29 JO (Spielen in der Spielpause nach Festspielen).

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 11 Einleitung und Umfang von Verfahren, Akteneinsicht

[...]

(2) Antragsberechtigt sind das Präsidium des HFV und dessen Ausschüsse und Kommissionen, die Rechtsorgane des HFV, die Mitglieder des HFV und deren Mitglieder sowie ehrenamtliche Verbandsmitarbeiter*innen.

Das Ehrengericht wird ausschließlich auf Antrag des Präsidiums bzw. gemäß § 23 (3) der Satzung auf Antrag des ausgeschlossenen Präsidiumsmitgliedes tätig.



§ 12 Zuständigkeit

(1) In erster Instanz sind zuständig

[...]

c) das Verbandsgericht

[...]

bb) für Verfahren gemäß § 3 (2) bis (4) RuVO. In den Fällen des § 3 (2) und (4) RuVO entscheidet das Verbandsgericht abschließend.

[...]

§ 14 Verfahrensarten

[...]

(3) [...]

Gegen die Entscheidung kann jede*r beschwerte Betroffene* oder sein bzw. ihr Verein oder das beschwerte Verbandsorgan mündliche Verhandlung beantragen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich zu stellen. Das jeweilige Rechtsorgan bzw. der*die Einzelrichter*in kann zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs die Frist abkürzen. § 25 gilt mit Ausnahme des (2) Satz 1 und (6) RuVO sinngemäß. Das betreffende Rechtsorgan ist an seine im schriftlichen Verfahren getroffene Entscheidung nicht gebunden. § 24 (2) RuVO gilt nicht.

[...]

(5) Die vom Sportgericht und Jugend-Rechtsausschuss im schriftlichen Verfahren festgelegten Sperren sind nach Ablauf der automatischen Sperre (§ 35 (1) SpO) bis zur beantragten mündlichen Verhandlung ausgesetzt, soweit nicht bei Vorliegen besonderer Gründe die Sperre durch einstweilige Verfügung (§ 15 RuVO) aufrechterhalten wird.

[...]

§ 15 Einstweilige Verfügungen

[...]

(2) Das Ehrengericht kann im Rahmen seiner Zuständigkeit eine einstweilige Verfügung erlassen, wenn gegen den oder die Betroffene*n ein Tatverdacht gegeben ist und der Erlass einer einstweiligen Verfügung zum Schutz Dritter geboten ist. Ein Tatverdacht liegt u. a. dann vor, wenn gegen den oder die Betroffene*n ein behördliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, das einen Verstoß oder mehrere Verstöße gemäß § 1 (3) und (4) der Satzung zum Gegenstand haben.

[...]

§ 32 Strafen gegen außerordentliche Mitglieder des HFV, seine Mitgliedsvereine, deren Mitglieder, Offizielle, Betreuer*innen, Trainer*innen, Mannschaften, Spieler*innen und Schiedsrichter*innen, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter*innen des HFV

[...]

(20) Verstöße gemäß § 15 SRO, soweit das Strafmaß nicht in den Finanzleistungen geregelt ist:

Verwarnungen, Verweise mit oder ohne Auflagen, Geldstrafen bis zur Höhe von 500,00 € im Einzelfall und Sperren bis zur Dauer von 2 Jahren

[...]

(23) bei Verstößen gemäß § 1 (3) und (4) der Satzung, soweit das Ehrengericht zuständig ist:

Sperren und Tätigkeitsverbote auf Zeit und auf Dauer und/oder Geldstrafen bis zur Höhe von 5.000,00 €



§ 34 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, sexistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- (2) Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens vier Wochen gesperrt. Zusätzlich kann ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von 500,00 bis zu 2.000,00 € verhängt werden. Bei einem oder einer Offiziellen*, der oder die sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 1.000,00 €.

Schiedsrichterordnung

§ 14 Auslagen

[...]

(3) Fahrgeld und Spesen sind Schiedsrichter*innen zusammen mit dem ausgefüllten Spielbericht vor dem Spiel durch Vertreter*innen des Heimvereins unaufgefordert zu übergeben.

Bei Nichteinhaltung sind Schiedsrichter*innen berechtigt, das Spiel nicht anzupfeifen. Die Wertung des Spiels erfolgt gemäß § 28 (3) SpO.

§ 15 Verstöße gegen die Schiedsrichter-Ordnung

[...]

(2) Als Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung gelten u.a.:

[...]

e) Nichtbeachtung der Aufgaben (§ 7 SRO)

[...]

Spielordnung

 \S 5 a Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

(1) Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Abs. 3-der DFB-Spielordnung (Stand: 10/2021)).

[...]

§ 8 a Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren (DFBnet Passantragstellung-Online)

[...]

2. Abmeldung von Spieler*innen, und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung richtet sich grundsätzlich nach § 8 (1) SpO.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Pflichtspiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielpass.

[...]

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Pflichtspiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht



innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, sofern vorhanden, durch den abgebenden Verein durch das Wort "UNGÜLTIG" auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern Mitgliedsverbände keine Spielpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Pflichtspiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Pflichtspiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

[...]

3. Übergangsregelungen

[...]

3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfachverfahren teilzunehmen:

Ist der Spielpass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Passantragstellung-Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung vom Spielbetrieb, Tag des letzten Pflichtspiels), wird der abgebende Verein mit elektronischer Mitteilung durch den HFV über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.
[...]

§ 8 b Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Passantragstellung-Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen

[...]

(4) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Passantragstellung Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Pflichtspiels zu vermerken.

[...]

§ 9 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateur*innen

[...]

(2) Wartefristen entfallen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[...]

f) Wenn Amateurspieler*innen nachweislich sechs Monate in einem Pflichtspiel nicht mehr gespielt haben.
Entsprechendes gilt für Vertragsspieler*innen mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.



§ 11 b Strafbestimmungen für Amateur*innen, Vertragsspieler*innen und Vereine [...]

- (2) Strafbestimmungen für Vertragsspieler*innen und Vereine
 - a) [...]

 Für die Spielzeit 2020 / 2021 gilt:
 In den Fällen des Abs. 2a, Satz 1, zweiter Halbsatz sowie Satz 2 besteht für ab dem 01. Januar 2021 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 8 Abs. 3.2.1 der HFV Spielordnung.

[...]

§ 17 Festspielen

[...]

(3) Spieler*innen von höheren Mannschaften können erst nach einer Schutzfrist von zwei Kalendertagen in niedrigeren Mannschaften eingesetzt werden.

[...]

- (5) Nach einem Einsatz in einem Punktspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga sind Amateure* oder Vertragsspieler* des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Kalendertagen wieder für Punktspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht (gilt auch für Meister-, Abstiegs- oder Platzierungsrunden) spielberechtigt.
- (6) Nach einem Einsatz in einem Punktspiel einer Mannschaft der Junioren-Bundesliga oder Junioren-Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Kalendertagen wieder für Punktspiele der untersten drei Spielklassen mit Aufstiegsrecht im HFV spielberechtigt.

[...]

§ 23 Pokalspiele

[...]

(2) [...]

Für die Saison 2022 / 2023 gilt:

Bei Pokalspielen findet keine Verlängerung statt. Wenn ein Pokalspiel bei Schluss der regulären Spielzeit nicht entschieden ist, folgt unmittelbar ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke bis zur Entscheidung.

[...]

§ 28 Spielwertungen in besonderen Fällen

[...]

(4) Mehrfaches Nichtantreten

Bei dreimaligem Nichtantreten (Nichtantritt und / oder Verzicht gemäß § 28 (6) SpO einer Mannschaft zu angesetzten Pflichtspielen innerhalb eines Wettbewerbes innerhalb eines Spieljahres, dazu zählt auch das Antreten mit weniger als der in § 28 a (1) oder (4) SpO genannter Mindestanzahl, aus Gründen, die sie oder ihr Verein selbst zu vertreten hat, wird die Mannschaft gestrichen und kann im kommenden Spieljahr in der untersten Spielklasse gemeldet werden.

Dieses gilt nicht im Falle des § 28 (2) SpO.

(5) Verspätetes Antreten

Tritt bei Spielbeginn eine Mannschaft mit weniger als der in § 28 a (1) oder (4) SpO genannten Mindestanzahl an, so haben Schiedsrichter*innen grundsätzlich eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten.



Soweit nach Ablauf der Wartezeit nicht die gemäß § 28 a (1) oder (4) SpO genannte Mindestanzahl antritt, wird das Spiel nicht aufgenommen.

Die Wertung erfolgt wie in § 28 Absatz (2).

Wird das Spiel nicht aufgenommen, weil beide Mannschaften nicht mit der gemäß § 28 a (1) oder (4) SpO genannter Mindestanzahl antreten, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Im Futsal wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:5 Toren als verloren gewertet.

[...]

(8) Unverschuldeter Spielabbruch

Brechen Schiedsrichter*innen ein Spiel ab, ohne dass ein Verschulden einer beteiligten Mannschaft oder der beteiligten Vereine vorliegt, so soll das Spiel neu angesetzt werden.

Schiedsrichter*innen haben ein Spiel auf Wunsch von Spielführer*innen abzubrechen, wenn sich die entsprechende Mannschaft durch Verletzungen, Hinausstellungen oder sonstiges Ausscheiden von Spieler*innen aus weniger als der gemäß § 28 a (1) oder (4) SpO genannter Mindestanzahl zusammensetzt und das Ergebnis für den Gegner lautet.

[...]

§ 28 a Mannschaftsstärke

(1) Eine 11er-Mannschaft muss bei Anpfiff eines Spiels mindestens aus 7 Spieler*innen bestehen. Ein Spiel wird nicht angepfiffen oder fortgesetzt, wenn eine der Mannschaften aus weniger als 7 Spieler*innen besteht.

[...]

(4) Anstelle der in § 28 a (1) SpO bestimmten Mindestanzahl von sieben Spieler*innen gilt:

[...]

§ 29 Beschaffenheit von Platzanlagen

(1) Für die Maße und den Aufbau von Spielfeldern (Plätzen) gelten die Festlegungen der DFB-Fußballregel Nr. 1.